

Änderungen Verordnungspaket 2020

1 Strukturverbesserungsverordnung (SVV)

PRE (Projekt zur regionalen Entwicklung): Änderungen bei Anforderungen und Umsetzung

Juristische Person als Gesuchstellerin (neu): Natürliche Personen, die mind. über 2/3 der Stimmrechte und 2/3 des Kapitals verfügen, müssen Anforderungen erfüllen

Vermögensgrenze:

- neu veranlagte steuerbares Vermögen (bisher bereinigtes Vermögen, separat berechnet)
- gilt nur noch für Beiträge (nicht mehr für IK)

IK an Pächter, ohne dass Baurecht errichtet werden muss

Investitionen < 100'000 Franken: Tragbarkeit belegen ohne Planungsinstrument

Beiträge Bodenverbesserungen: neu auch für Anschlüsse der Grundversorgung im Fernmeldewesen an fernmeldetechnisch nicht erschlossenen Orten (nur Kosten, die von Kunden übernommen werden müssen)

neue Beiträge zur Erfüllung der **Anforderungen des Heimat- und Landschaftsschutzes** → Def. BLW

Mehrkosten besondere Einpassung: Bundesbeitrag 25%, IK 50%

Rückbau ungenutzter Gebäude ausserhalb Bauzone: Bundesbeitrag 25%, IK 50%

Zuschlag Beitrag befristet und max. 25% bei Investitionen mit ökologischen Zielen und zur Erfüllung der Anforderungen des Heimat- und Landschaftsschutzes

Erweiterung unterstützte Massnahmen: Abluftreinigungsanlagen, Gülleensäuerung, Abdeckung bestehende Güllegruben, Rückbau von Gebäuden, Mehrkosten für bessere Anpassung an Landschaft...)

neuer Beitrag für Abdeckung bestehender Güllegruben (Fr. 30.-- pro m², setzt aber kantonalen Beitrag voraus)

Bauten für Produktion/Speicherung nachhaltiger Energie zur Eigenversorgung
(Bundesbeitrag 25%, IK 50%)

Verlängerung IK-Rückzahlungsfrist auf 20 Jahre (bisher 18 Jahre)

Bewilligung von Zweckentfremdungen auch für Ausnahmen beim Realteilungs-/Zerstückelungsverbot

Gewinnbringende Veräusserung: Differenz Veräusserungs-/Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtliche Abgabe (bisher nach BGBB)

Erleichterungen für die Kantone

Oberaufsicht BLW über Kantone: Rückforderung von zu Unrecht gewährten Beiträgen

2 Betriebshilfe (SBMV)

Finanzielle Bedrängnis: verzinsliche Ausgangverschuldung > 50% des Ertragswertes

keine Einkommensgrenze, veranlagtes steuerbares Vermögen

Gewinnbringende Veräusserung: Differenz Veräusserungs-/Anrechnungswert abzüglich Realersatz, Steuern und öffentlich-rechtliche Abgabe (bisher nach BGBB)

Einfügen Bestimmungen zu Rückzahlung von Umschulungsbeihilfen (gab es bis Ende 2019)

3 BLW-Verordnung IBLV

Neuregelung bei vorzeitigem Austritt eines Partners bei gemeinsam erstellten Ökonomiegebäuden

Anhang 4:

- kein Sockelbeitrag mehr für Beiträge an Ökonomiegebäude Raufutterverzehrer
- gleiche IK-Ansätze in allen Zonen (bisher tiefere Ansätze in HZ und BZ)
- höhere Ansätze für Alpgebäude

neuer Anhang 4a: Reduktion beitragsberechtigter Kosten bei PRE

Anhang 5: Anrechnungswerte bei gewinnbringender Veräusserung

- Erstellungskosten zuzüglich wertvermehrende Investitionen (bisher Faktor x Ertragswert)

* * * * *

Brugg, 8. Dezember 2020 | RS |